

Stellungnahmen der Landesregierung zu den Resolutionen des ORR vom 05.12.2022

1. Nachhaltigkeit am Oberrhein trinational voranbringen (Beitrag: MKUEM; Mitzeichnung. Stk)

Das MKUEM begrüßt das Engagement des Oberrheinrates für eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung am Oberrhein und die Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) 2030 der Vereinten Nationen.

Es teilt die Ansicht, dass es am Oberrhein ein großes Potenzial für die Durchführung trinationaler Projekte im Nachhaltigkeitsbereich gibt. Aufgrund dessen hat es sich bei der gemeinsamen Erarbeitung des Operationellen Programms für das INTERREG VI auch für Schwerpunkte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz sowie Verbesserung des Schutzes und dem Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur eingesetzt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Handlungsfelder für eine Nachhaltige Entwicklung sehr breit gefächert sind, wäre es aus Sicht des MKUEM bei der Initiierung und Durchführung von Projekten zielführend, sich auf bestimmte einzelne Themenfelder zu fokussieren. Es wird eine Priorisierung der Schwerpunkte durch die Akteure am Oberrhein angeregt.

Das MKUEM befürwortet grundsätzlich das Ansinnen des Oberrheinrats im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens der Akteure aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsame Leitlinien auszuarbeiten. Allerdings gibt es zu bedenken, dass dies mit der Erstellung einer regional grenzüberschreitenden Nachhaltigkeitsstrategie mit gemeinsamen Handlungsfeldern, Zielen und Indikatoren vergleichbar wäre. Dieser grenzüberschreitende Prozess – der auch zivilgesellschaftlich getragen und mit den nationalen Ebenen verzahnt werden müsste – wäre sehr aufwendig und als langfristige und fortzuschreibende (Dauer)Aufgabe anzugehen (Ergänzung Stk: Dies ist etwas, was in Deutschland z. B. die sog. RENN.leisten, die vier Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien. RLP ist hier zusammen mit NRW, HE und SL im RENN.West organisiert).

Die Anregung des Oberrheinrates, regelmäßig eine praxisorientierte trinationale Nachhaltigkeitstagung zu organisieren, wird begrüßt. Um Best Practices zu vermitteln und einen "common spirit" in der breiten Bevölkerung zu erzeugen, empfiehlt das MKUEM

zusätzlich, ansehbare und begehbare Projekte, wie beispielsweise die „Gärten für die Artenvielfalt“ im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen einzubinden.

2. Rechtliche Grundlagen für grenzüberschreitende Einsätze der Rettungsdienste im Dreiländereck schaffen (Beitrag: Mdl)

Die rheinland-pfälzische Landesregierung erachtet die Förderung der Zusammenarbeit in den Grenzregionen in allen Lebensbereichen als wesentliche Aufgabe und setzt es sich zum Ziel, auf diese Weise eine lebendige Region weiterzuentwickeln, in der die Zusammenarbeit in allen alltagsrelevanten Bereichen formalisiert und strukturiert ist. Vor diesem Hintergrund stimmt die Landesregierung mit der Empfehlung des Oberrheinrates vom 5. Dezember 2022 überein, die rechtlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Einsätze der Rettungsdienste im Dreiländereck weiterzuentwickeln.

Bezüglich Ziffer 2 wird mitgeteilt, dass die Landesregierung grundsätzlich eine engere internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Bevölkerungsschutzes und auch innerhalb einer Metropolregion wie der des Oberrheins, begrüßt. Die Starkregenereignisse und deren verheerende Auswirkungen im Sommer 2021 sowie die aktuell laufende Neuaufstellung des rheinland-pfälzischen Katastrophenschutzes inklusive der Einrichtung eines Landesamtes für Bevölkerungsschutz binden derzeit und bis auf Weiteres jedoch jegliche zur Verfügung stehende Kapazitäten dieser Referate. Hierbei ist explizit auch die rheinland-pfälzische Zusammenarbeit für das nationale Projekt zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes, das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) berücksichtigt. Im Rahmen dieses Projektes soll ebenfalls ein nationales Lagebild Bevölkerungsschutz, in enger Anbindung an das dauerhaft besetzte GMLZ, etabliert werden. Aus fachlicher Sicht ist hier zunächst zu prüfen, ob eine stärkere Vernetzung für die Region über das GeKoB geleistet werden kann.

Der Oberrheinrat hat in Ziffer 4 ausdrücklich die bereits vorhandene Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste zwischen Rheinland-Pfalz und dem Elsass aus dem Jahre 2009 begrüßt. Diese Vereinbarung wird seitens der Landesregierung evaluiert und auch auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse erneuert werden. Auf Grund der vergleichbaren rechtlichen Strukturen im Rettungsdienst ist beabsichtigt, dies in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Saarland durchzuführen. Erste Gespräche hierzu laufen bereits. Aber auch ohne die Erneuerung der Vereinbarung können die Rettungsdienste auf der Basis des bestehenden Abkommens sich grenzüberschreitend unterstützen.

Auch der Empfehlung zu Ziffer 8 hat sich die Landesregierung angenommen: Derzeit wird auch an dem Abschluss eines Abkommens über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im Grenzgebiet zwischen den Departements Bas-Rhin und Moselle (Frankreich) und dem Bundesland Rheinland-Pfalz (Deutschland) gearbeitet. Die hausinterne Abstimmung des Vertragstextes ist bereits abgeschlossen. Die Ressortabstimmung ist eingeleitet und wurde am 27. März 2023 beendet. Die französische Seite hat dem Vertragstext in seiner vorläufigen Form zugestimmt. Die betroffenen Kommunen (Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie deren verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und die kreisfreien Städte Pirmasens, Landau und Zweibrücken) wurden zwecks Beschleunigung des Verfahrens bereits vor ihrer offiziellen Beteiligung über den Vertragstext informiert. Vor der Unterzeichnung des Abkommens ist insbesondere die Beteiligung externer Partner erforderlich und steht nach Klärung der Anforderung aus der Ressortbeteiligung unmittelbar bevor.

Die Wichtigkeit des Anliegens, das Abkommen mit den französischen Präfekturen zügig abzuschließen, wird seitens des Ministeriums des Innern und für Sport gesehen und mit aller Kraft fortgeführt. Die Unwägbarkeiten im Rahmen des Abstimmungsverfahrens sind mitunter wenig vorhersehbar, dennoch gehen wir davon aus, dass mit Blick auf die Sitzung der ORK im September 2023 das Abkommen unterzeichnet werden kann

3. Grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt am Oberrhein stärken mit ganzheitlichen Lösungen für mobile und Telearbeit (Beitrag: MASTD)

Aus Sicht des Arbeitsrechts ist Folgendes anzuführen:

Nach dem Gemeinschaftsrecht bezeichnet der Begriff „Grenzgänger“ jeden Arbeitnehmenden, der im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt (politisches Kriterium), in das er in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt (zeitliches Kriterium), *siehe Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Artikel 1 Buchstabe b*).

Im Rahmen der Corona-Pandemie traf Deutschland mit mehreren Nachbarländern Vereinbarungen, um schwerwiegenden Doppelbelastungen für diejenigen, die coronabedingt im Homeoffice arbeiten mussten, zu verhindern. So wurden die Homeoffice-Tage der physischen Anwesenheit im Tätigkeitsstaat gleichgestellt, solange die Arbeitnehmenden coronabedingt im Homeoffice tätig waren. Diese Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und Luxemburg, Belgien, Niederlanden und Frankreich sind zum 30. Juni 2022 ausgelaufen.

Mobile Arbeit bzw. Telearbeit hat sich durch die Corona-Krise zwar etabliert, einen gesetzlichen Anspruch hierauf gibt es jedoch nicht. Gemäß § 106 Gewerbeordnung kann der Arbeitgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch für mobiles Arbeiten bzw. Telearbeit im Ausland.

Besteht zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine Vereinbarung für mobile Arbeit bzw. Telearbeit im Ausland, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, eingehalten werden. Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht EU-weit harmonisiert.

In Deutschland gilt für mobile Arbeit bzw. Telearbeit grundsätzlich die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen (beispielsweise Arbeitsschutz und Arbeitszeit) wie für ortsgebundene Arbeitsverträge. Zur Reduzierung arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen ist es empfehlenswert, bei der Gestaltung grenzüberschreitender mobiler Arbeit bzw. Telearbeit eine Gesamtbetrachtung der Umstände (regelmäßiger Arbeitsort, Organisation, Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit, tarifvertragliche Besonderheiten) vorzunehmen. So kann beispielsweise eine getroffene Vereinbarung über die Rechtswahl und Anwendbarkeit deutschen Arbeitsrechts ungültig sein, wenn objektive Kriterien für die Anwendbarkeit des ausländischen Arbeitsrechts sprechen. Auch können Arbeitnehmende nur in einem Mitgliedsstaat sozialversicherungspflichtig sein.

Beim Arbeiten von mobiler Arbeit in einem Staat bei Betriebssitz in einem anderem Staat werden sich im Hinblick auf die Geltung des Territorialprinzips für Vorschriften im Arbeitsschutz, z. B. Arbeitszeitgesetz, die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften der nationalen Rechtsordnungen nicht vermeiden lassen (z. B. Arbeiten im Homeoffice an einem gesetzlichen Feiertag nach der nationalen Rechtsordnung, wenn am Betriebssitz kein gesetzlicher Feiertag besteht). Solche Problematiken bestehen hier allerdings auch im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen regionalen Regelungen. Die Arbeitsschutzbehörden sind über die Problematik sensibilisiert.

Das Fachreferat „Sozialer Arbeitsschutz“ des MASTD kann sich hier mittelfristig für praxismgerechte Lösungen auch in den Bund-Länder-Koordinierungsgruppen (z. B. LASI-UA 5) einsetzen.

Aus Sicht des Sozialversicherungsrechts ist Folgendes anzuführen:

Die Forderung „Grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt am Oberrhein stärken mit ganzheitlichen Lösungen für mobile und Telearbeit“ betrifft auch die Frage der Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die rechtliche Grundlage bilden hierfür die Verordnung (EG) über soziale Sicherheit Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Danach gilt, dass auch ein Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ausübt, nur einem Sozialversicherungssystem unterliegt.

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt dann den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz hat, wenn sie keinen wesentlichen Teil (mehr als 25 %) ihrer Tätigkeiten in ihrem Wohnmitgliedstaat ausübt.

Eine Verlagerung von Tätigkeiten ins Wohnsitzland im Rahmen von Telearbeit oder Homeoffice bzw. eine zeitliche Ausweitung der- bzw. desselben, kann daher zu einem Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes führen – mit teils erheblichen Konsequenzen sozialversicherungsrechtlicher Art, verbunden mit einem administrativen Mehraufwand für den Arbeitgeber.

Während der Corona-Krise hatten zeitlich befristete Ausnahmeregelungen auf europäischer Ebene bei Telearbeit und Homeoffice ein Abweichen von der 25 %-Regel ermöglicht. Diese pandemiebedingten Sonderregelungen endeten grundsätzlich zum 30. Juni 2022.

Um etwaige Härten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden und den Arbeitgebern ausreichend Zeit für eine etwaige Antragstellung (z. B. auf eine Ausnahmerevereinbarung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 einzuräumen, gilt nun – nach einmaliger Verlängerung – ein Übergangszeitraum bis einschließlich Juni 2023, während dessen sich an der pandemiebedingten Handhabung des Titels II der VO (EG) Nr. 883/2004 weder für Bestands- noch für Neufälle etwas ändert. Nach derzeitigem Stand endet die Übergangsregelung endgültig ab dem 1. Juli 2023.

Im Interesse eines betroffenen Arbeitnehmers können die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten gem. Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 aber Ausnahmen von den o. g. Regelungen der Verordnungen vereinbaren:

Soll für eine Grenzgängerin / einen Grenzgänger nach Deutschland z. B. trotz 40 % Homeoffice im Wohnstaat ausnahmsweise das deutsche Recht weitergelten, kann ein entsprechender Antrag beim GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) gestellt werden. Eine solche Ausnahmereinbarung steht im Ermessen der zuständigen Stellen und kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des jeweiligen anderen Staates getroffen werden.

Aber auch diese Ausnahmen aufgrund von Vereinbarungen können nicht eine dauerhafte Regelung auf EU-Ebene ersetzen und ein dauerhaftes Aufweichen der 25 %-Regel ist kritisch zu sehen.

Die Empfehlung des ORR an die national zuständigen Behörden, ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene zu suchen und voranzutreiben, kann daher unterstützt werden (Nr. 6 und 7), wobei aber zu betonen ist, dass die Regelungskompetenz hierfür auf EU-Ebene liegt.

Aus Sicht der Fachkräftesicherung ist Folgendes anzuführen:

Grundsätzlich ist das Angebot von Homeoffice und Telearbeit geeignet, ein Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten. Insbesondere durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und wegfallende Pendelzeiten, können Fachkräfte auch über die (unmittelbare) Grenznahe hinaus angesprochen werden.

Zentrale Gelingensfaktoren sind dabei neben der arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ausgestaltung von Homeoffice und Telearbeit eine gute Einbindung aller Beschäftigten in die betrieblichen Strukturen; ferner Regelungen zur Arbeitszeit(erfassung) und Zeiten der Erreichbarkeit und Nichterreichbarkeit. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten, Sprachunterschieden und verschiedenen Präsenzkulturen gewinnen diese Punkte an Bedeutung.

Zur Umsetzung von Homeoffice und Telearbeit auf einem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt bedarf es zudem der Schaffung von geeigneten technologischen Rahmenbedingungen. Hierunter fallen die Breitband- und Mobilfunkabdeckung genauso wie die technische Ausstattung der Beschäftigten.

Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie zeigen, dass vor allem größere Unternehmen in der Lage sind, zügig Angebote für die Arbeit im Homeoffice oder in Telearbeit zu machen und die Beschäftigten mit entsprechenden Endgeräten auszustatten.

Gleichzeitig ist mit Blick auf Fragen der Fachkräftesicherung zu bedenken, dass insb. Bürotätigkeiten, die einen hohen Anteil an PC-gestützter Arbeit haben, sich für die Arbeit im Homeoffice oder für Telearbeit eignen. In der Folge können kleine und mittlere Betriebe, z. B. des Handwerks und bei körpernahen Dienstleistungen, seltener entsprechende Angebote machen und in der Folge weniger den sich bietenden Möglichkeiten der Fachkräftegewinnung profitieren.

4. Ausbau grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinregion (Beiträge MKUEM / MASTD / Stk)

Beitrag MKUEM

Die in der Resolution des ORR genannten Maßnahmen des Ausbaus grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen in der D-F-CH-Oberrheinregion werden seitens des MKUEM unterstützt.

Beitrag MASTD

Die Vorgabe der Sozialstandards bei der Erhöhung der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen im SPNV in der deutsch-französisch Oberrheinregion (Beschaffung und Entwicklung von 30 grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zügen des Typs Coradia polyvalent, die von Straßbourg aus eingesetzt werden) wird vom Fachreferat „Sozialer Arbeitsschutz, Landestariftreuegesetz (ÖPNV/SPNV)“ des MASTD unter dem Blickwinkel des Landestariftreuegesetzes in Abstimmung mit den Sozialpartnern begleitet. Die Anwendung der Sozialstandards wurde von Herrn Heilmann (Schienenzweckverband Süd) und Frau Sarah Fluck, Projektleiterin des grenzüberschreitendes Los, SPL Mobilités Grand Est, auf dem bundesweiten Erfahrungsaustausch mit den Tariftreuebeiräten am 27. September 2022 in Mainz besprochen.

Beitrag Staatskanzlei

Die hiesige Stellungnahme auf die o. g. Empfehlungen und Forderungen beschränkt sich auf die Aspekte mit direktem Bezug zum Hoheitsgebiet von Rheinland-Pfalz:

Der Coradia Polyvalent als grenzüberschreitendes Schienenfahrzeug ist derzeit in der Erprobung unter Realbedingungen.

Die Strecke Straßbourg-Wissembourg-Neustadt/W. wird derzeit ertüchtigt: so wird der Streckenabschnitt zwischen Landau und Winden saniert (wie auch der Bahnhof Winden) und u. a. Bahnsteige an neue Anforderungen in ihrer Länge angepasst. Künftig

wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Landau und Winden auf 160 km/h erhöht. Außerdem wird die Signaltechnik digitalisiert und dabei auch die Fahrdienstleitung in Wissembourg einbezogen. In Wissembourg wurden im Zuge der dortigen Sanierungsarbeiten bereits die ehemaligen Gütergleise entfernt.

An der Strecke Wörth – Lauterbourg sind die Bauarbeiten beendet und die Züge fahren wieder. Der Bahnhof Lauterbourg ist ans neue digitale Stellwerk in Wörth – Germersheim angeschlossen. Die Streckensanierungsarbeiten auf französischer Seite sind vereinbart und angelaufen.

Das Verkehrsangebot wird erhöht: so ist das „Deutschlandticket“ - auch 49 € Ticket genannt – nach Gesprächen der Landesregierung mit den Verbänden und der Region Grand Est mit in die Tarifregelung von VRN und KVV aufgenommen worden und gilt somit bis ins französische Wissembourg und Lauterbourg. Außerdem wird ab 3. Juni 2023 das Ticket „Alsace-Plus“ so erweitert, dass auch das Deutschlandticket als Basisticket gilt – so wie bislang die Netz- oder Gruppenkarte der Verbände VRN und KVV. D. h. für einen Aufpreis von 7 € kann an Wochenenden und Feiertagen in Kombination mit einem Basisticket am Fahrkartenautomaten im Verbundgebiet die „Alsace-plus“-Karte gelöst und damit auch im Elsass im regionalen Verkehrsnetz REME gefahren werden. Spiegelbildlich gilt ein „Billet Alsace-Rhein-Neckar“.

Zum umsteigefreien Schienen-ÖPNV ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 laufen die Vorbereitungen mit Hochdruck: So sollen dann z. B. zwischen Neustadt/W. und Strasbourg zunächst täglich sechs durchgehende Zugverbindungen eingerichtet werden. Voraussetzung dafür ist ein sehr komplexes Zusammenwirken von vorhandenen Schienenfahrzeugen, ertüchtigten Schienenwegen, baulichen Anforderungen an Streckenabschnitten, grenzüberschreitenden Tarifen und abgestimmten Fahrplänen.

Die Vernetzung der Radwege wird derzeit in einer Arbeitsgruppe bearbeitet und eine entsprechende Karte ist weitgehend erstellt, was bei sehr unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen auch in Zeiten der Digitalisierung aufwendig aufbereitet werden muss (wie wird z. B. ein Radweg definiert und ist dieser ggf. kartographiert?).

5. Zweisprachigkeit am Oberrhein fördern (Beitrag: BM)

Den Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) vom 5. Dezember 2022 „Zweisprachigkeit am Oberrhein fördern“ ist zuzustimmen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist sich bewusst, dass eine frühe und intensive sprachliche Förderung von Kindern eine entscheidende Rolle für ihre künftige Bildung und Persönlichkeitsentwicklung spielt.

Insbesondere in der Oberrheinregion wird die Notwendigkeit für ein gemeinsames Konzept zur stärkeren Implementierung deutsch-französischer Frühsprachlehrprogramme in vorschulischen Bildungseinrichtungen gesehen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kitas, Schulen und Familien ist für den Erfolg dieser Programme von entscheidender Bedeutung. Eine starke (zwei)sprachige Förderung in den frühen Lebensjahren den Kindern wird helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten und eine erfolgreiche Zukunft zu gestalten. Um der Tendenz rückläufiger französischsprachiger Bildungsangebote entgegenzuwirken, wird daher weiterhin in die Sprachförderung investiert.

Kindertageseinrichtungen

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt seit vielen Jahren die französische sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen. Seit 1986 wurden Personalkostenanteile im Rahmen des Landesprogramms „Lerne die Sprache des Nachbarn“ für französische Fachkräfte übernommen. Das Programm wurde gerade in den grenznahen Einrichtungen sehr gerne wahrgenommen, sodass im Zeitraum von 2011 bis 2021 durchschnittlich rund 185 Kitas französische Fachkräfte über das Programm finanziert hatten. Allerdings war die Finanzierung immer von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 1. Juli 2021 wurden den Kitas mehrere Möglichkeiten eröffnet, unabhängig von der Haushaltslage französische Fachkräfte einzusetzen. So kann im Rahmen der neuen Fachkräfteverordnung französische Spracharbeit über eine profilergänzende Kraft angeboten werden, die fester Bestandteil eines Kita-Teams ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, über das neu geschaffene Sozialraumbudget französische Spracharbeit in einer Kita konzeptionell zu verankern.

Die Integration der französischen Spracharbeit in den Kita-Alltag hat sich dabei als die sinnvollste Möglichkeit des Erlernens der Sprache und der Kultur erwiesen, weshalb ein Frühsprachlehrprogramm nicht für sinnvoll erachtet wird.

Ein solches Angebot ist nur mit dem Einverständnis und der Unterstützung der Eltern möglich. Die Elternbeteiligung wurde ebenfalls durch das neue KiTaG gestärkt und

fließt in die Aufgaben eines Kita-Beirats ein. Die bilingualen Angebote stoßen dabei immer auf sehr große Resonanz.

Als ein sehr besonderes Angebot ist in dem Zusammenhang der zweisprachige deutsch-französische Kindergarten / école maternelle franco-allemande Liederschiedt zu nennen. Eine einzigartige Einrichtung, die seit ihrer Gründung (1995) deutschen und französischen Kindern bis zum Schuleintritt aus den französischen Gemeinden Liederschiedt, Haspelschiedt und Roppeviller und den deutschen Gemeinden Schweix und Hilst offensteht und so die deutsch-französische Spracharbeit im Elementarbereich in Rheinland-Pfalz fördert. Kinder beider Nationen treffen zusammen, um gemeinsam in binationalen Gruppen die kulturellen und auch sprachlichen Aspekte des Nachbarlandes im täglichen Kontakt zu erleben. Ein Team von französischen und deutschen Fachkräften erzielt unter fachlicher Begleitung die bestmöglichen Voraussetzungen, um die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsziele von école maternelle und Kindergarten mit den Kindern aus beiden Nationen in der täglichen Arbeit umzusetzen.

In welchem Umfang die Kindertageseinrichtungen von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, kann derzeit wegen der noch unvollständigen Datenlage nicht beziffert werden.

Außerdem unterstützt das Land die Teilnahme an dem Netzwerk „Elysée-Kitas“ der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Inzwischen haben 39 Kitas in Rheinland-Pfalz die Zertifizierung erhalten.

Im „Rahmenlehrplan für die Schule für Sozialpädagogik (KMK-Beschluss vom 18. Juni 2020)“, auf dessen Grundlage der rheinland-pfälzische Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik aktuell überarbeitet wird, nehmen die Sprachbildung bzw. -entwicklung, die seit jeher wichtige Querschnittsaufgaben in der rheinland-pfälzischen Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sind, erneut eine besondere Bedeutung ein. Auch Wertevermittlung und respektvoller Umgang mit anderen Menschen und Kulturen sind wesentliche Elemente in der rheinland-pfälzischen Ausbildung.

Schulen

Seit dem Schuljahr 2005/2006 lernen alle Grundschulkinder in Rheinland-Pfalz ab der Klassenstufe 1 eine Fremdsprache.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 besteht an 21 rheinland-pfälzischen Grundschulen die Möglichkeit zum zweisprachigen Lernen. An zwölf Grundschulen sind die Unterrichtssprachen Deutsch und Französisch, an neun Grundschulen Deutsch und Englisch.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden in der Fremdsprache an bilingualen Grundschulen werden von sieben Wochenstunden in der ersten Klassenstufe bis auf zwölf Wochenstunden in der vierten Klassenstufe erhöht. Unterricht in der Fremdsprache kann in allen Fächern und Lernbereichen außer in Religion angeboten werden.

In den zweisprachigen Klassen sind in der Regel jeweils deutsche Lehrkräfte und Lehrkräfte mit der Muttersprache Englisch bzw. Französisch beziehungsweise mit dem studierten Fach Englisch oder Französisch als Tandems eingesetzt.

Bilinguale Grundschulen mit Angebot Französisch

- GS Deidesheim
- GS Thomas-Nast Landau
- GS Wollmersheimer Höhe Landau
- GS Pestalozzi Landau
- GS Böhämmer Bad Bergzabern
- GS Zeppelin Speyer
- GS Robert-Schuman, Pirmasens
- GS St. Marien, Saarburg
- GS Nittel
- GS St. Marien, Wasserliesch
- GS Wincheringen
- GS Trier-Zewen, Trier.

Durch die Teilnahme am Élysée-Prim-Programm (ehem. deutsch-französischer Grundschullehreraustausch) ist es in Rheinland-Pfalz möglich, die französischen Austauschlehrkräfte in der Regel Grundschulen zuzuweisen, die einen bilingualen Klassenzug eingerichtet haben. In der Folge haben sich in der Vergangenheit zahlreiche und beständige deutsch-französische Schulpartnerschaften entwickelt.

2021 wurde an insgesamt 54 Gymnasien in Rheinland-Pfalz bilingualer Unterricht angeboten, davon in 17 Gymnasien Französisch und in 37 Gymnasien Englisch. Aktuell bieten insgesamt zwölf Realschulen plus bilinguale Fächer an, davon zwei Realschulen plus Französisch und zehn Realschulen plus Englisch. Weiterhin bieten vier Integrierte Gesamtschulen bilinguale Fächer an, davon eine Französisch und drei Englisch.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Zahlen der zweisprachig unterrichteten Kinder an einzelnen Schulformen sowie zweisprachige Angebote der Kindertagesstätten in den letzten 20 Jahren ist auf Grund fehlender statistischer Daten nicht darstellbar.

Förderung der Zweisprachigkeit am Oberrhein

Die Förderung der Zweisprachigkeit am Oberrhein ist ein wichtiges Element im Hinblick der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf ihr Leben als aktive, demokratische Bürgerinnen und Bürger, als zukünftige Akteure auf dem Arbeitsmarkt des Oberrheins und als Zugangsvoraussetzung verbunden mit den entsprechenden Kompetenzen um das Leben in der Oberrheinregion aktiv auf der gesellschaftlichen und professionellen Ebene zu gestalten.

Dazu braucht es:

1. neben dem reinen Spracherwerb für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, die Sprache aktiv anzuwenden und somit die Bedeutung des Sprachenlernens für ihre Zukunftsgestaltung zu erfahren und zu erkennen,
2. an Schulen die Durchführung, verstärkt kollaborativer Lernformen bzw. Projekte mit Schulen in der Nachbarregion,
3. für das Sprachenlernen eine Orientierung am integrierten, themenbezogenen Lernen (CLIL – Content and Language Integrated Learning),
4. für die Lehrerfortbildung niederschwellige Formate und Materialien für grenzüberschreitende Projekte zu entwickeln und die Lehrkräfte in gemeinsamen Workshops informieren und fortzubilden, die sich an den Lehrplänen der Regionen orientieren,
5. Projektarbeit, wodurch die Kinder und Jugendlichen nicht nur ihre Sprachkompetenz aufbauen, sondern ebenso ihre interkulturelle Kommunikationskompetenz; sie lernen mit Menschen aus einem anderen Sprach- und Kulturkreis zusammenzuarbeiten, gemeinsame Ziele zu erreichen – eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt am Oberrhein,

6. die Fokussierung der Fortbildungsmaßnahmen auf die gesamte Bildungskette – von Kindertagesstätten, Grundschulen, Sekundarschulen I und II mit dem Ziel, den Erwerb der o. g. Kompetenzen so früh wie möglich anzubahnen und auszubauen, um die Fähigkeit zur Mobilität (mental, professionell, geografisch) zu stärken. Es geht darum, die Übergänge effizient zu gestalten und Kontinuität zu schaffen,
7. Unterstützung der Schulen durch den Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, das die gemeinsame Projektarbeit und somit die Schülerbegegnungen fördert.

Ein wichtiger Aspekt gilt der Berücksichtigung der Situation der Kinder und Jugendlichen mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund, die bereits wichtige Erfahrungen mit dem Erlernen einer anderen Sprache haben und die entsprechenden Kompetenzen bereits erworben haben. Von der Zweisprachigkeit zur Mehrsprachigkeit! (s. Anlage, Konzeptpapier „Mehrsprachigkeit in der Großregion“, SESAM'GR). Die Lehrerfortbildungsinstitutionen am Oberrhein sind sich der Aufgabe bewusst und werden sich mit dieser Thematik intensiv auseinandersetzen und die Lehrkräfte begleiten.

Aktuell wird ein Interreg-Antrag vorbereitet, der u. a. vorsieht, die o. g. Formate und Materialien – auch als digitale Tools – zu entwickeln. Die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Lernorten spielt hier für die Durchführung der gemeinsamen Projekte eine große Rolle sowie das Thema der Gestaltung der Übergänge. Die drei Säulen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), grenzüberschreitende Berufsorientierung und Förderung der Mehrsprachigkeit werden durch digitale und demokratische Kompetenzen sowie die Oberrhein-Dimension verknüpft.

